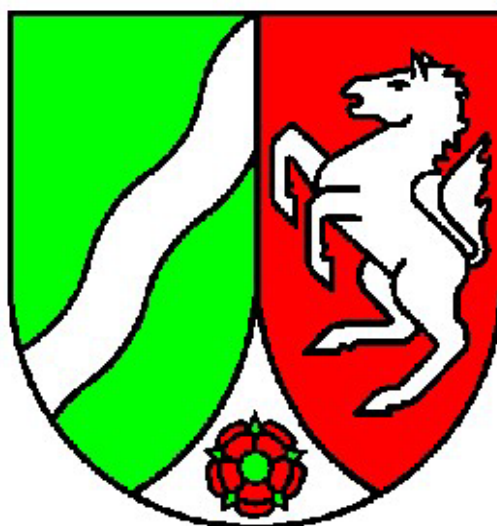


**Geschäftsverteilungsplan
des Arbeitsgerichts Krefeld
für das Jahr 2026**



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Geschäftsverteilung auf die Kammern.....	3
I. Anzahl der Kammern	3
II. Bestand.....	3
III. Verteilung der Eingänge.....	3
1. Verteilung aller Verfahren mit Ausnahme der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.....	3
2. Arreste und einstweilige Verfügungen	4
3. Vergebenes Aktenzeichen.....	5
IV. Sonderregelungen.....	5
V. Persönliche Ausnahmen.....	7
B. Behandlung der Eingänge	7
I. Allgemeine Eintragungsregeln	7
II. Eilsachen	9
III. AR-Sachen.....	9
IV. Abtrennung.....	9
V. Technische Störung.....	9
C. Besetzung der Kammern.....	9
I. Besetzung	9
II. Langdauernde Vertretung.....	10
III. Befangenheitsanträge.....	10
IV. Doppel- und mehrfache Vertretung.....	10
D. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.....	11
I. Allgemeine Liste.....	11
II. Heranziehung.....	11
III. Hilfsliste	12
E. Güterichterordnung.....	12
I. Güterichterinnen und -richter.....	12
II. Behandlung der Eingänge	13
III. Verfahren.....	15
Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2026	17

A. Geschäftsverteilung auf die Kammern

I. Anzahl der Kammern

Bei dem Arbeitsgericht Krefeld bestehen vier Kammern.

II. Bestand

Jede Kammer behält ihren Bestand per 31.12.2025.

III. Verteilung der Eingänge

Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans nichts Abweichendes ergibt, werden die ab dem 01.01.2026 neu eingehenden Verfahren wie folgt auf die Kammern verteilt:

1. Verteilung aller Verfahren mit Ausnahme der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Der 1. Kammer werden zugewiesen

- (a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 1, 0 (ohne 00) des Prozessregisters,
- (b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 1, 6 des Registers,
- (c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen, BVHa-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 1, 6.

Der 2. Kammer werden zugewiesen

- (a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 2, 3, 8 (ohne 98) des Prozessregisters,
- (b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 2, 7, 05, 20, 35, 45, 55, 65, 75 und 85 des Registers,
- (c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen, BVHa-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 2, 7, 05, 20, 35, 45, 55, 65, 75 und 85.

Der 3. Kammer werden zugewiesen

- (a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 4, 5, 9 (ohne 99) des Prozessregisters,
- (b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 3, 8, 10, 25, 40, 50, 60, 70, 80 und 90 des Registers,

- (c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen, BVHa-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 3, 8, 10, 25, 40, 50, 60, 70, 80 und 90.

Der 4. Kammer werden zugewiesen

- (a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 6, 7, 98, 99 und 00 des Prozessregisters,
- (b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 4, 9, 15, 30 und 00 des Registers,
- (c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen, BVHa-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 4, 9, 15, 30 und 00.

2. Arreste und einstweilige Verfügungen

- (a) Die ab 01.01.2026 neu eingehenden Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga) und im Beschlussverfahren (BVGa) werden den Kammern wie folgt zugewiesen:

1. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 1,6.
2. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 2,7,05,20,35,45,55,65,75,85
3. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 3,8,10,25,40,50,60,70,80,90.
4. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 4,9,15,30,00.

- (b) Ist einem Hauptsacheverfahren (Ca- oder BV-Verfahren) ein Nebenverfahren (Ga- oder BVGa-Verfahren) vorangegangen oder wird ein solches Nebenverfahren am selben Tag mit der Hauptsache anhängig gemacht, so ist die für das Nebenverfahren zuständige Kammer auch für die Hauptsache zuständig, wenn sich das Nebenverfahren auf einen gleichen oder zum Teil gleichen Streitgegenstand des Hauptverfahrens bezieht. Das gilt auch, wenn das Nebenverfahren abgeschlossen ist.

War oder ist jedoch die Hauptsache bereits bei einer Kammer anhängig, so ist die für die Hauptsache zuständige Kammer auch für das Nebenverfahren zuständig, das sich auf einen gleichen oder zum Teil gleichen Streitgegenstand bezieht.

Betrifft ein Nebenverfahren mehrere Hauptsacheverfahren, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen des Hauptverfahrens zuständig.

- (c) Wird einer Kammer nach Ziffer 2 (b) ein Nebenverfahren zugewiesen, für das sie nach Ziffer 2 (a) nicht ohnehin zuständig gewesen wäre, ist sie von dem nächsten, nach Ziffer 2 (a) ihr zuzuweisenden Eingang befreit. Dieser wird der abgebenden Kammer zugewiesen.

3. Vergebenes Aktenzeichen

Ist aufgrund einer Falscheintragung ein Aktenzeichen versehentlich vergeben worden und kann deshalb aus technischen Gründen nicht mehr genutzt werden, ist das Verfahren als irrig auszutragen und neu einzutragen. Zuständig ist die für das neue Aktenzeichen zuständige Kammer. Diese ist von dem nächsten ihr zuzuweisenden Eingang befreit. Dieser wird der Kammer zugewiesen, die für das Aktenzeichen des ausgetragenen Verfahrens zuständig gewesen wäre.

IV. Sonderregelungen

- (1) Die zuvor mit einem Verfahren befasste Kammer ist ohne Rücksicht auf die Registernummer zuständig, wenn
 - (a) sich die Verfahrensart eines BV-Verfahrens in ein Ca-Verfahren ändert oder umgekehrt,
 - (b) ein Verfahren nach Rücknahme des Antrags oder im Falle des § 54 Abs. 5 Satz 4 ArbGG erneut anhängig gemacht wird,
 - (c) ein Fall der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) vorliegt,
 - (d) das Verfahren wieder aufgenommen wird, nachdem es durch rechtskräftiges Endurteil (§§ 578 ff. ZPO) abgeschlossen oder durch Weglegen gem. § 10 AktO-ArbG oder durch Vergleich beendet worden war,
 - (e) ein abgegebenes oder verwiesenes Verfahren an das Arbeitsgericht Krefeld zurückgelangt.
- (2) Klagen, für deren Erhebung zuvor Prozesskostenhilfe beantragt wurde, bleiben in der Zuständigkeit der Kammer, die mit dem Prozesskostenhilfeverfahren befasst war.
- (3) Anträge auf Weiterbeschäftigung bei Kündigung und Befristung werden der Kammer zugewiesen, die mit der Kündigungsschutzklage bzw. mit der Entfristungsklage befasst ist oder war, auf die sich der Weiterbeschäftigungsantrag bezieht. Das gilt nicht für Beschäftigungsanträge, die sich allein auf den Zeitraum bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bzw. vor dem Ablauf der Befristung beziehen.
- (4) Kündigungsschutzverfahren, denen ein Verfahren nach § 103 BetrVG vorangegangen ist, werden der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren nach § 103 BetrVG zuständig war.
- (5) Für Verfahren, die nach dem 8. Buch der ZPO dem Prozessgericht übertragen sind (insbesondere Vollstreckungsabwehrklagen), ist die Kammer zuständig, in deren Verfahrensakte der Titel erwirkt worden ist. Dies gilt auch für Klagen auf Herausgabe des Titels.

- (6) Für Beschlussverfahren auf Erstattung von Kosten eines vorangegangenen Beschlussverfahrens (§ 40 BetrVG) ist diejenige Kammer zuständig, bei der zuvor das einschlägige Beschlussverfahren anhängig war.
- (7) Werden gemäß § 37 Abs. 6 und/oder 7 BetrVG i.V.m. § 40 BetrVG Lohnansprüche eines Betriebsratsmitgliedes oder Ersatzmitgliedes im Urteilsverfahren und Kostenerstattungsansprüche im Beschlussverfahren geltend gemacht, so ist die mit dem Beschlussverfahren befasste Kammer auch für das Urteilsverfahren zuständig.
- Ist bereits eines der beiden Verfahren abgeschlossen und geht danach das zweite Verfahren ein, dann übernimmt unabhängig von der Art des Verfahrens die Kammer das zweite Verfahren, die bereits für das erste Verfahren zuständig gewesen ist.
- (8) Wird ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien oder Beteiligten mehrfach anhängig gemacht, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen für sämtliche dieser Verfahren zuständig, in der der betreffende Streitgegenstand zuerst anhängig gemacht wurde.
- (9) Die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren nach § 147 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kammer mit dem niedrigeren Aktenzeichen der ersten Eintragung beim Arbeitsgericht. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das niedrigere Aktenzeichen der ersten Eintragung führend.
- (10) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfalle sollen zwischen den Kammervorsitzenden der beteiligten Kammern geklärt werden. Gelingt dies nicht, entscheidet das Präsidium.
- (11) Der Vorsitzende der 3. Kammer ist zugleich Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG. Jedes ihm nach Abschnitt E. III. (2) dieses Geschäftsverteilungsplans zugewiesene Güterichterverfahren - ausgenommen die zusätzliche Zuweisung von Güterichterverfahren der identischen Parteien gemäß Abschnitt E. III. (2) (c) der Güterichterordnung - führt zu einer Entlastung im Umfang von drei Ca-Sachen wie folgt:

Die bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingerichtete Geschäftsstelle für Güterichterverfahren teilt am Monatsanfang mit, wie viele Güterichterverfahren im vorgenannten Sinn im vergangenen Monat dem Vorsitzenden der 3. Kammer nach Abschnitt E.III.(2) zugeteilt worden sind. Für jedes hiernach mitgeteilte Güterichterverfahren werden die jeweils ersten drei Ca-Sachen, die ab dem 20. des laufenden Monats nach Abschnitt A.III.1. der Kammer des Vorsitzenden zuzuweisen wären, auf die anderen Kammern einzeln und in der numerischen Reihenfolge der Kammern verteilt. Eine Verteilung in Folgemonaten knüpft an die zuletzt durchgeführte Verteilung hinsichtlich der Reihenfolge der Kammern an.

Beispiel: Wird dem Vorsitzenden der 3. Kammer im August und im Oktober jeweils ein Güterichterverfahren zugewiesen, erfolgt die Entlastung wie folgt:

Von den ersten drei der 3. Kammer ab 20.09. zuzuweisenden Ca-Sachen erhält

die 4. Kammer die erste Ca-Sache,

die 1. Kammer die zweite Ca-Sache,

die 2. Kammer die dritte Ca-Sache.

Von den ersten drei der 3. Kammer ab 20.11. zuzuweisenden Ca-Sachen erhält

die 4. Kammer die erste Ca-Sache,

die 1. Kammer die zweite Ca-Sache und

die 2. Kammer die dritte Ca-Sache.

- (12) Für richterliche Angelegenheiten, die vorstehend nicht besonders geregelt sind, ist die 1. Kammer zuständig.

V. **Persönliche Ausnahmen**

Rechtsstreitigkeiten von Beschäftigten, die beim Landgericht Krefeld, beim Amtsgericht Krefeld oder der Staatsanwaltschaft Krefeld tätig sind, werden, soweit sie der 1. Kammer zugewiesen wären, in der Reihenfolge des Eingangs abwechselnd der 2., 3., und 4. Kammer zugewiesen. Die 1. Kammer übernimmt von der Kammer, der die Rechtsstreitigkeit zugewiesen wird, die nach der Registernummer nächste Rechtsstreitigkeit.

B. **Behandlung der Eingänge**

I. **Allgemeine Eintragungsregeln**

- (1) Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortages eingegangenen Sachen werden am folgenden Arbeitstag in die entsprechenden Register eingetragen und gemäß Abschnitt A auf die einzelnen Kammern verteilt.
- (2) Zuerst werden die elektronisch im Eingangspostfach des EGVP eingegangenen Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs gemäß den nachfolgend in Abschnitt (3) enthaltenen Regelungen eingetragen. Danach werden alle weiteren eingegangenen Sachen alphabetisch gem. den nachfolgend in Abschnitt (4) enthaltenen Regelungen eingetragen. Geht dieselbe Sache sowohl elektronisch im Eingangspostfach des EGVP als auch in anderer Weise ein, richtet sich die Zuordnung nach dem elektronischen Eingang im Eingangspostfach.
- (3) Für die Reihenfolge des Eingangs der elektronisch im Eingangspostfach des EGVP eingegangenen Sachen gilt folgendes:

- (a) Die Eintragung und Verteilung erfolgt nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs.
- (b) Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts (Eingangszeitpunkt).
- (c) Sind zwei Sachen gleichzeitig eingegangen, richtet sich die Reihenfolge nach den in Abschnitt (4) dargestellten Grundsätzen.

(4) Für die Reihenfolge des Eingangs aller weiterer Sachen gilt folgendes:

- (a) Die Eintragung und Verteilung erfolgt in alphabetischer Folge entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Namens der beklagten Partei oder, soweit eine solche nicht vorhanden ist, nach dem Namen des Klägers. In Beschlussverfahren ist der Name des Arbeitgebers maßgebend; ist dieser der Antragsschrift nicht zu entnehmen, ist der Name des Antragstellers maßgebend.
- (b) Bei natürlichen Personen richtet sich die alphabetische Reihenfolge nach dem Nachnamen der beklagten Partei.

Bei mehreren Beklagten ist der zuerst aufgeführte Name maßgebend.

Bei gleichzeitig eingehenden Klagen mehrerer Kläger gegen den- oder dieselben Beklagten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der einzelnen Kläger maßgebend. Bei gleichzeitig eingehenden Klagen desselben Klägers gegen denselben Beklagten gilt die Reihenfolge des ersten unterschiedlichen Buchstabens im Antrag.

- (c) Bei Einzelfirmen und juristischen Personen ist der Anfangsbuchstabe der Firmenbezeichnung maßgebend.

Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und Gebietskörperschaften entscheidet die Ortsbezeichnung.

- (d) In allen unter (b) und (c) genannten Fällen bleiben Vornamen - soweit sie aus der Klage oder Antragsschrift nebst Anlagen erkennbar sind -, Adelstitel, Prädikate, akademische Titel, Namenszusätze und sonstige vorangestellte Namensteile wie: van, de, di usw. unberücksichtigt.

- (e) Maßgebend für die Einordnung ist die Bezeichnung, die in dem eingereichten Schriftsatz verwendet wird.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten für die RNS-Sachen, Ha-Sachen, BVHa-Sachen und Ba-Sachen entsprechend, mit Ausnahme von Schutzschriften.

II. **Eilsachen**

- (1) Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga) und im Beschlussverfahren (BVGa) werden sofort in die Register eingetragen.
- (2) Schutzschriften (AR-Sachen) werden sofort eingetragen.
- (3) Gehen mehrere derartige Sachen gleichzeitig ein, gilt die Regelung unter Abschnitt B.I. zur Festlegung der Eintragsreihenfolge entsprechend.
- (4) Vollstreckungsabwehrklagen, die mit ihrem Eingang zugleich einen Antrag auf Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten, werden sofort in das Register eingetragen und der Kammer zugewiesen, die nach den Eintragungen im Ca-Register gemäß Abschnitt A. IV. (5) bzw. Abschnitt A. III. dieses Geschäftsverteilungsplanes zuständig ist. Entsprechendes gilt bei Vollstreckungsabwehranträgen im Beschlussverfahren.

III. **AR-Sachen**

Für AR-Sachen gelten die Regelungen für die Eilsachen entsprechend.

IV. **Abtrennung**

Werden Rechtsstreitigkeiten von der Hauptsache abgetrennt, so werden sie noch am gleichen Tag, an dem die Aufgabe zur Abtrennung zur Geschäftsstelle gelangt, im Anschluss an die Klagen des Vortages, eingetragen und – unabhängig von der Endziffer des neuen Aktenzeichens – der Kammer zugeteilt, in der auch der verbleibende Teil der Klage ist. Das gleiche gilt bei der Einreichung einer Rügeschrift i.S.d. § 78 a ArbGG, § 321 a ZPO.

V. **Technische Störung**

Ist der Abruf von Sendungen aus dem elektronischen Posteingang aufgrund technischer Störungen nicht möglich, werden dort an den Vortagen eingegangene Sachen nach Behebung der Störung am folgenden Arbeitstag eingetragen.

C. Besetzung der Kammern

I. **Besetzung**

1. Kammer

Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Hagen

Vertreterin: Die Vorsitzende der 2. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 3. und 4. Kammer.

2. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dicks-Hell

Vertreter: Der Vorsitzende der 1. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 4. und 3. Kammer.

3. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Jansen

Vertreter: Der Vorsitzende der 4. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer.

4. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Blackstein

Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 2. und 1. Kammer.

II. Langdauernde Vertretung

Dauert eine Vertretung veränderter Kammervorsitzender – soweit nicht Urlaubsvertretung – länger als eine Woche, so geht die Vertretung mit Beginn der zweiten Woche auf die 2. Vertreter über und mit Beginn der dritten Woche auf die 3. Vertreter. Dieser Turnus setzt sich in / ab der 4. Woche entsprechend fort.

III. Befangenheitsanträge

Über Befangenheitsanträge und im Falle des § 48 ZPO entscheiden die 2. Vertreter und bei deren Verhinderung die 3. Vertreter. Ist ein Vorsitzender gemäß §§ 41 bis 48 ZPO an der Ausübung des Richteramtes gehindert, so wird die Kammer, deren Vorsitzender an die Stelle des verhinderten Vorsitzenden tritt, von dem nächsten Eingang ab dem Tag nach Feststellung der Hinderung in einem entsprechenden Verfahren befreit. Dieser Eingang wird der Kammer des verhinderten Vorsitzenden zugewiesen.

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche betreffend die Güterichter in Güterichterverfahren des Arbeitsgerichts Krefeld ist die 3. Kammer zuständig.

IV. Doppel- und mehrfache Vertretung

Ergeben sich für eine Vertreterin oder einen Vertreter mehrere Vertretungsfälle, so besteht die Zuständigkeit für die Vertretung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl.

Bei mehreren Vertretungsfällen ist die Vertretung gleichmäßig zu verteilen. Liegt bereits ein Vertretungsfall vor, gilt diese Vertreterin oder dieser Vertreter in Bezug auf den weiteren Vertretungsfall als verhindert. Treten die Vertretungsfälle gleichzeitig ein,

gilt der Vertretungsfall in der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl als zuerst eingetreten.

D. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

I. Allgemeine Liste

- (1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden allen Kammern gemeinsam zugeteilt.
- (2) Die Heranziehung erfolgt nach der allgemeinen Liste, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in alphabetischer Reihenfolge eingetragen sind. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe des Kalenderjahres erstmalig berufen werden, sind - ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge - in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer Berufung in den allgemeinen Listen nachzutragen.
- (3) Die allgemeine Liste wird jährlich neu aufgestellt. Sie ist mit ihrer jeweiligen Reihenfolge von Beginn des Kalenderjahres an für die Ladungen maßgebend.

II. Heranziehung

- (1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden unter Berücksichtigung der Reihenfolge in der Liste zu den Kammerterminen geladen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Mitteilung des Termins, zu dem ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu laden sind.
- (2) Bei Verhinderung geladener oder zur Ladung anstehender ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter werden die nach der allgemeinen Liste als nächste zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Die verhinderten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter werden erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn sie turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden sind.
- (3) Teilt ein ehrenamtlicher Richter innerhalb von 3 Werktagen vor dem oder am Sitzungstag eine Verhinderung mit, wird ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste nach Maßgabe von Abschnitt III herangezogen.
- (4) Ist in einem Verfahren eine Beweisaufnahme durch Zeugen- oder Parteivernehmung oder eine Augenscheineinnahme im Rahmen eines Ortstermins außerhalb des Gerichtsgebäudes durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere Beweisaufnahmetermine und weitere mündliche Verhandlungen in diesem Verfahren dieselben ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter heranzuziehen, die an der Beweisaufnahme bzw. dem Ortstermin mitgewirkt haben, und zwar ohne Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste. Bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters zum Fortsetzungstermin ist an ihrer bzw. seiner Stelle die bzw. der ehrenamtliche Richterin bzw. Richter heranzuziehen, die bzw. der in derselben Kammer bereits

zum Sitzungstag geladen ist. Findet in der Kammer keine anderweitige Verhandlung statt, ist an Stelle der verhinderten ehrenamtlichen Richterinnen bzw. des verhinderten ehrenamtlichen Richters die turnusgemäß zu ladende ehrenamtliche Richterinnen bzw. der turnusgemäß zu ladende ehrenamtliche Richter zu laden. Schließen sich danach weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

- (5) Bei Einstweiligen Verfügungen und Arresten sowie bei Befangenheitserklärungen/Befangenheitsanträgen im Termin, die innerhalb von 6 Werktagen mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zur Entscheidung anstehen, sind die bereits für diesen Tag geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer oder, falls in dieser Kammer kein Termin ansteht, einer anderen Kammer heranzuziehen, soweit sie nicht verhindert sind.
- (6) Bei anderen Einstweiligen Verfügungen und Arresten sowie in allen übrigen Verfahren mit abgekürzten Ladungsfristen sowie bei Befangenheitserklärungen/Befangenheitsanträgen im Termin, für die eine besondere Terminanberaumung erfolgt, werden die in der Hilfsliste aufgeführten ehrenamtlichen Richter gemäß Abschnitt III. geladen. Sollte kein auf der Hilfsliste geführter ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberseite herangezogen werden können, ist auf die allgemeine Liste gem. Abschnitt (1) und (2) zurückzugreifen.

III. Hilfsliste

In der Hilfsliste sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die sich zur Aufnahme in die Hilfsliste bereit erklärt haben, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern dem Alphabet nach aufgeführt. Sie werden in den in Abschnitt II. (3) und (6) genannten Fällen unter Beachtung der gegebenen Reihenfolge herangezogen und zwar ohne Anrechnung auf den Turnus nach Abschnitt II 1 und 2.

E. Güterichterordnung

Im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf wird das Güterichterverfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG, bei dem unter anderem auch die gerichtsinterne Mediation als eine Methode der Konfliktbeilegung angewendet werden kann, im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte des Bezirks verteilt, deren Geschäftsverteilungspläne insoweit auf diesen Abschnitt des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung) verweisen.

I. Güterichterinnen und -richter

- (1) Güterichterverfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG werden durch folgende Richterinnen und Richter durchgeführt, denen jeweils die in der nachfolgenden Liste vorangestellte Ordnungsnummer zugewiesen ist:

Ordnungsnummer	Dienstbezeichnung	Name
111	Richterin am Arbeitsgericht	Sträter
112	Direktorin des Arbeitsgerichts	Dahlmann
113	Richterin am Arbeitsgericht	Schönbohm
114	Direktorin des Arbeitsgerichts	Ulrich
115	Richter am Arbeitsgericht	Dr. Jansen
116	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Linse
117	Richterin am Arbeitsgericht	Terfrüchte
118	Richterin am Arbeitsgericht	Sell
119	Richterin am Arbeitsgericht	Schon
120	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Burg
121	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Orlowski
122	Richter	Dr. Quast

- (2) Die Entlastung der vorgenannten Güterichter für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften nach dieser Güterichterordnung richtet sich nach den Regelungen des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes des Arbeitsgerichts, bei dem sie ihre übrige richterliche Tätigkeit wahrnehmen.

Zuständigkeit

- (1) Die Güterichter sind für die Durchführung der Güteverhandlung nach § 54 Abs. 6 ArbGG für die erstinstanzlichen Verfahren im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zuständig.
- (2) In diesem Fall ist das Verfahren an die bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingerichtete Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren abzugeben. Diese leitet das Verfahren an den nach Maßgabe der Regelungen unter Abschnitt III. zuständigen Güterichter weiter.

II. Behandlung der Eingänge

Jeder Güterichter behält seinen Bestand an Güterichterverfahren per 31.12.2025, soweit nicht in Abschnitt E. I. (3) anderes bestimmt ist.

Die Verteilung der ab dem 01.01.2026 auf der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren eingehenden Güterichterverfahren auf die Güterichter nach Abschnitt I.1. geschieht wie folgt:

(1) Sobald ein zur Durchführung der Güterverhandlung nach § 54 Abs. 6 ArbGG verwiesenes Verfahren bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren eingegangen ist, vergibt diese für das Güterichterverfahren das Aktenzeichen gemäß § 14 AktO-ArbG (Registerzeichen GRa). Die Registernummer wird nach dem Tag des Eingangs der Verfahrensakte bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren, bei mehreren am gleichen Tag eingehenden Verfahrensakten nach der niedrigsten Registernummer der eingegangenen Verfahrensakten und bei gleichen Registernummern in der alphabetischen Reihenfolge der verweisenden Arbeitsgerichte vergeben. Die Ordnungsnummer des Aktenzeichens bestimmt sich nach der in Abschnitt E I.1. genannten Ordnungsnummer des zuständigen Güterichters.

(2) Verteilung

- (a) Die Verteilung der Güterichterverfahren auf die Güterichter erfolgt in der Reihenfolge der Ordnungsnummern gemäß Abschnitt E. I. (1), wobei nach der höchsten Ordnungsnummer der Turnus wieder mit der niedrigsten Ordnungsnummer beginnt. Bei mehreren an einem Tag eingehenden Verfahren werden diese in der Reihenfolge der nach Abschnitt E. III. (1) bestimmten Registernummern verteilt, beginnend mit der niedrigsten Registernummer.
- (b) Befindet sich ein Güterichter im Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren in einem länger als drei Wochen dauernden Erholungsurlaub oder ist er im Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren bereits länger als drei Wochen dienstunfähig erkrankt oder ist er für das Verfahren als entscheidungsbefugter Richter zuständig oder nach § 41 Abschnitt 1-7 ZPO von der Ausübung richterlicher Tätigkeit in dem Verfahren ausgeschlossen, wird der in der Reihenfolge nächste Güterichter zugewiesen. Der so übergangene Güterichter erhält dann das nächste eingehende Güterichterverfahren. Das „nächste eingehende Güterichterverfahren“ ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung des Güterichters geführt hat, weggefallen ist. Der zunächst übergangene Güterichter ist vor den nach Abschnitt E. III. (2) (a) anstehenden Güterichtern zu berücksichtigen.
- (c) Ist zwischen den identischen Parteien bereits ein Güterichterverfahren anhängig, werden sämtliche weiteren bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren eingehenden Verfahrensakten derselben Parteien derjenigen Ordnungsnummer zugeteilt, die mit dem ersten Güterichterverfahren befasst ist. Wird der Ordnungsnummer gemäß vorstehendem Satz mehr als ein weiteres Güterichterverfahren zugeteilt, wird diese Ordnungsnummer bei der nächsten Verteilung der Güterichterverfahren gemäß Abschnitt E. III. (2) (a) ausgelassen.
- (d) Im Falle der Verhinderung wird der Güterichter durch den in der Ordnungsnummer nachfolgenden, nicht verhinderten Güterichter vertreten. Die

Vertretung des Güterrichters mit der höchsten Ordnungsnummer erfolgt durch den Güterrichter mit der niedrigsten Ordnungsnummer. Steht fest, dass die Verhinderung, sofern sie nicht auf Erholungsurlaub beruht, länger als vier Wochen andauern wird, wird die Sache an die Geschäftsstelle zurückgegeben, die diese als neu eingegangene Sache gem. (a) behandelt.

- (e) Im Falle eines auf §§ 42, 44 ZPO gestützten, begründeten Ablehnungsgesuchs einer Partei und im Falle der begründeten Selbstablehnungsanzeige des Güterrichters liegt ein Verhinderungsfall vor, auf den Abschnitt E III. (2) (b) entsprechende Anwendung findet. Gleiches gilt, wenn der Güterrichter nach Zuweisung des Verfahrens als entscheidungsbefugter Richter für das Verfahren zuständig wird oder nachträglich ein Fall des § 41 Abschnitt 1-7 ZPO eintritt.

III. **Verfahren**

- (1) Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren teilt den Parteien des Güterichterverfahrens das Aktenzeichen des Verfahrens und den Namen des Güterrichters mit und leitet die Akte unmittelbar an den zuständigen Güterrichter zur Durchführung der Güteverhandlung weiter.
- (2) Die Güteverhandlung nach § 54 Abs. 6 ArbGG findet, soweit keine abweichende Absprache zwischen den Parteien und dem Güterrichter getroffen wird, für verwiesene Verfahren des nachfolgend genannten Arbeitsgerichts bei dem dann anschließend nach dem Doppelpunkt genannten Arbeitsgericht statt:

Arbeitsgericht Düsseldorf: Düsseldorf

Arbeitsgericht Essen: Essen

Arbeitsgericht Oberhausen: Essen

Arbeitsgericht Krefeld: Krefeld

Arbeitsgericht Duisburg: Krefeld

Arbeitsgericht Wesel: Krefeld

Arbeitsgericht Mönchengladbach: Mönchengladbach

Arbeitsgericht Solingen: Solingen

Arbeitsgericht Wuppertal: Solingen

Krefeld, den 03.12.2025

gez.

gez.

gez.

Hagen Dr. Jansen

Blackstein

Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2026

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 08.12.2025 unter Abschnitt D. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§31 Abs. 1 ArbGG).

gez.

Hagen

Direktor des Arbeitsgerichts

(Vorsitzender der 1. Kammer)

gez.

Dr. Jansen

Richter am Arbeitsgericht

(Vorsitzender der 3. Kammer)

gez.

Blackstein

Richter am Arbeitsgericht

(Vorsitzender der 4. Kammer)

Präsidiumsbeschluss des Arbeitsgerichts Krefeld zur 1. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2026

A.

Herr Direktor des Arbeitsgerichts Hagen wurde zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ernannt, in eine Planstelle beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingewiesen und gleichzeitig bis zum 31.01.2026 an das Arbeitsgericht Krefeld abgeordnet. Nach Ende der Abordnung vertritt Frau Richter am Arbeitsgericht Dicks-Hell die Behördenleitung. Zum 01.02.2026 ist Frau Richter Hanebeck ein Dienstleistungsauftrag bei dem Arbeitsgericht Krefeld erteilt worden. Die bisherige Entlastung der 1. Kammer entfällt mit Ende der Abordnung. Dafür ist die 2. Kammer zu entlasten.

B.

Mit Wirkung ab 01.02.2026 wird deshalb der Geschäftsverteilungsplan wie folgt geändert:

I. Gliederungspunkt A. III. Einleitung, 1. und 2. a)

Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans nichts Abweichendes ergibt, werden die ab dem 01.02.2026 neu eingehenden Verfahren wie folgt auf die Kammern verteilt:

1. Verteilung aller Verfahren mit Ausnahme der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Der 1. Kammer werden zugewiesen

- (a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 1, 0, 08, 18, 28, 38, 48, 58, 68, 78 des Prozessregisters,
- (b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 1, 6, 05, 25, 45, 55, 65, 75, 85, 95 des Registers,
- (c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen, BVHa-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 1, 6, 05, 25, 45, 55, 65, 75, 85, 95.

Der 2. Kammer werden zugewiesen

- (a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 2, 3, 88, 98 des Prozessregisters,
- (b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 2, 7, 15, 35 des Registers,

- (c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen, BVHa-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 2, 7, 15, 35.

Der 3. Kammer werden zugewiesen

- (a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 4, 5, 09, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79 des Prozessregisters,
- (b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 3, 8, 10, 30, 50, 60, 70, 80, 90, 00 des Registers,
- (c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen, BVHa-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 3, 8, 10, 30, 50, 60, 70, 80, 90, 00.

Der 4. Kammer werden zugewiesen

- (a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 6, 7, 89, 99 des Prozessregisters,
- (b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 4, 9, 20, 40 des Registers,
- (c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen, BVHa-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 4, 9, 20, 40.

2. Arreste und einstweilige Verfügungen

- (a) Die ab 01.02.2026 neu eingehenden Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga) und im Beschlussverfahren (BVGa) werden den Kammern wie folgt zugewiesen:
 - 1. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 1, 6, 05, 25, 45, 55, 65, 75, 85, 95.
 - 2. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 2, 7, 15, 35
 - 3. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 3, 8, 10, 30, 50, 60, 70, 80, 90, 00.
 - 4. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 4, 9, 20, 40.

II. Gliederungspunkt A. IV. (12) und V.

- (12) Für richterliche Angelegenheiten, die vorstehend nicht besonders geregelt sind, ist die 2. Kammer zuständig.

V. Persönliche Ausnahmen

Rechtsstreitigkeiten von Beschäftigten, die beim Landgericht Krefeld, beim Amtsgericht Krefeld oder der Staatsanwaltschaft Krefeld tätig sind, werden, soweit sie der 2. Kammer zugewiesen wären, in der Reihenfolge des Eingangs abwechselnd der 1., 3., und 4. Kammer zugewiesen. Die 2. Kammer übernimmt von der Kammer, der die Rechtsstreitigkeit zugewiesen wird, die nach der Registernummer nächste Rechtsstreitigkeit.

III. Gliederungspunkt C. I.

I. Besetzung

1. Kammer

Vorsitzende: Richterin Hanebeck

Vertreterin: Die Vorsitzende der 2. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 3. und 4. Kammer.

2. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dicks-Hell

Vertreter: Die Vorsitzende der 1. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 4. und 3. Kammer.

3. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Jansen

Vertreter: Der Vorsitzende der 4. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer.

4. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Blackstein

Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 2. und 1. Kammer.

C.

Alle in der 5. Kalenderwoche eingehenden Urteilsverfahren (Ca-Sachen) und Beschlussverfahren (BV-Sachen), die nach A. III. 1. (a) und (b) des Geschäftsverteilungsplans in der zur Zeit bis zum 31.01.2026 geltenden Fassung der 2. Kammer zuzuweisen sind, werden stattdessen der 1. Kammer zugewiesen.

Krefeld, den 21.01.2026

gez.

Hagen

gez.

Dicks-Hell

gez.

Dr. Jansen

gez.

Blackstein

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Krefeld

Präsidiumsbeschluss des Arbeitsgerichts Krefeld zur 2. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2026

A.

Frau Direktorin des Arbeitsgerichts Goetzeler übernimmt die 1. Kammer und wird Behördenleiterin. Frau Richterin am Arbeitsgericht Dicks-Hell vertritt die Behördenleitung nicht mehr. Der Dienstleistungsauftrag von Frau Richterin Hanebeck am Arbeitsgericht Krefeld endet mit Ablauf des 30.04.2026. Die bisherige Entlastung der 2. Kammer entfällt mit Ablauf des 30.04.2026. Stattdessen ist die 1. Kammer zu entlasten.

B.

Mit Wirkung ab 01.05.2026 wird deshalb der Geschäftsverteilungsplan wie folgt geändert:

I. Gliederungspunkt A. III. Einleitung, 1. und 2 a)

Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans nichts Abweichendes ergibt, werden die ab dem 01.05.2026 neu eingehenden Verfahren wie folgt auf die Kammern verteilt:

1. Verteilung aller Verfahren mit Ausnahme der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Der 1. Kammer werden zugewiesen

- (a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 1, 0 ,88, 98 des Prozessregisters,
- (b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 1, 6, 05,15 des Registers,
- (c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen, BVHa-Sachen und Ba-Sachen – soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 1, 6, 05, 15

Der 2. Kammer werden zugewiesen

- (a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 2, 3, 08, 18, 28, 38, 48, 58, 68, 78 des Prozessregisters,
- (b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 2, 7, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 85 und 95 des Registers,

- (c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen, BVHa-Sachen und Ba-Sachen – soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 2, 7, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 85 und 95.

Der 3. Kammer werden zugewiesen

- (a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 4, 5, 9, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79 des Prozessregisters,
- (b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 3, 8, 10, 30, 50, 60, 70, 80, 90, 00 des Registers,
- (c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen, BVHa-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 3, 8, 10, 30, 50, 60, 70, 80, 90, 00.

Der 4. Kammer werden zugewiesen

- (a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 6, 7, 89, 99 des Prozessregisters,
- (b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 4, 9, 20, 40 des Registers,
- (c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen, BVHa-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 4, 9, 20, 40.

2. Arreste und einstweilige Verfügungen

- (a) Die ab 01.05.2026 neu eingehenden Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga) und im Beschlussverfahren (BVGa) werden den Kammern wie folgt zugewiesen:

1. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 1, 6, 05, 15
2. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 2, 7, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 85, 95
3. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 3, 8, 10, 30, 50, 60, 70, 80, 90, 00
4. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 4, 9, 20, 40.

II. Gliederungspunkt A. IV. (12) und V.

- (1) Für richterliche Angelegenheiten, die vorstehend nicht besonders geregelt sind, ist die 1. Kammer zuständig.

1. Persönliche Ausnahmen

Rechtsstreitigkeiten von Beschäftigten, die beim Landgericht Krefeld, beim Amtsgericht Krefeld oder der Staatsanwaltschaft Krefeld tätig sind, werden, soweit sie der 1. Kammer zugewiesen wären, in der Reihenfolge des Eingangs abwechselnd der 2., 3., und 4. Kammer zugewiesen. Die 1. Kammer übernimmt von der Kammer, der die Rechtsstreitigkeit zugewiesen wird, die nach der Registernummer nächste Rechtsstreitigkeit.

III. Gliederungspunkt C. I.

1. Besetzung

1. Kammer

Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Goetzeler

Vertreterin: Die Vorsitzende der 2. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 3. und 4. Kammer.

2. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dicks-Hell

Vertreter: Die Vorsitzende der 1. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 4. und 3. Kammer.

3. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Jansen

Vertreter: Der Vorsitzende der 4. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer.

4. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Blackstein

Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 2. und 1. Kammer.

C.

Alle in der 19. Kalenderwoche eingehenden Urteilsverfahren (Ca-Sachen) und Beschlussverfahren (BV-Sachen), die nach A.III.1. (a) und (b) des Geschäftsverteilungsplans der 1. Kammer zuzuordnen sind, werden stattdessen der 2. Kammer zugewiesen.

Krefeld, den 22.04.2026

gez.

Dicks-Hell

gez.

Dr. Jansen

gez.

Blackstein

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Krefeld

Präsidiumsbeschluss zur 3. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes des Arbeitsgerichts Krefeld für das Jahr 2026

I.

Frau RichterIn am Arbeitsgericht Schon wird ab dem 01.07.2026 bis auf Weiteres nicht mehr als GüterichterIn tätig sein. Sie ist deshalb für die Zeit nach dem 01.07.2026 von ihren Aufgaben zu entbinden.

II.

Aus diesem Grunde wird der Geschäftsverteilungsplan zu Gliederungspunkt E. I. 1 mit Wirkung ab 01.07.2026 dahingehend geändert, dass die Ordnungsnummer 119 frei gelassen wird und keine Eingänge an Güterichtersachen mehr erhält.

Die noch im Bestand der GüterichterIn RichterIn am Arbeitsgericht Schon zur Ordnungsnummer 119 vorhandenen, nicht erledigten Güterichterverfahren werden zur Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren zurückgegeben und dort mit dem Tag ihres Eingangs nach Maßgabe von Gliederungspunkt E. II. / E. III. des Geschäftsverteilungsplans neu zugeteilt.

Sollten Güterichtertätigkeiten in bisherigen Verfahren der Ordnungsnummer 119, die nicht nach vorstehendem Absatz dieses Änderungsbeschlusses neu zugeteilt worden sind, ab dem 01.07.2026 anfallen, ist hierfür die GüterichterIn der Ordnungsnummer 120 zuständig, solange die Ordnungsnummer 119 unbesetzt bleibt.

Krefeld, den 23.06.2026

Goetzeler

Dicks-Hell

Dr. Jansen

Blackstein

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Krefeld

Präsidiumsbeschluss des Arbeitsgerichts Krefeld zur 4. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2026

A.

Frau Richter am Arbeitsgericht Karola Dicks-Hell steht dem Arbeitsgericht Krefeld ab dem 15.08.2026 nicht mehr zur Verfügung. Herr Richter am Arbeitsgericht Dr. Oliver Päuser ist ab dem 15.08.2026 an das Arbeitsgericht Krefeld abgeordnet.

B.

Mit Wirkung ab 15.08.2026 wird deshalb der Geschäftsverteilungsplan wie folgt geändert:

Gliederungspunkt C. I.

I. Besetzung

1. Kammer

Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Goetzeler

Vertreter: Der Vorsitzende der 2. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 3. und 4. Kammer.

2. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Päuser

Vertreter: Die Vorsitzende der 1. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 4. und 3. Kammer.

3. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Jansen

Vertreter: Der Vorsitzende der 4. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer.

4. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Blackstein

Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer; danach in der Reihenfolge die Vorsitzenden der 2. und 1. Kammer.

Krefeld, den 23.07.2026

gez.

Goetzeler

gez.

Dicks-Hell

gez.

Dr. Jansen

gez.

Blackstein